

Zu meiner Vorstellung:

82 Jahre alt, Rentner, Mitglied der Partei DIE LINKE - Ökologische Plattform,  
IG Metall, Institut für Solidarische Moderne, attac, Solargenossenschaft Lausitz  
Beruflicher Werdegang: Betriebselektriker, Prüffeldmonteur für Elektromaschinen,  
Ingenieurstudium Elektromaschinenbau, von 1960 bis 1991 leitender Ingenieur im  
Automatisierungs-Anlagenbau (Prozessleittechnik)

## Open-Stage-Beitrag zum 3. Bürgerenergiekonvent am 16./17. September 2016 in Berlin

Das EEG 2017 benutzt die EEG-Umlage, um im Interesse des Kartells der Energieversorger und Übertragungsnetzbetreiber den Zuwachs an Solar- und Windenergie durch Bürgerenergie und Mieterstrom auszubremsen.

Mit Ausschreibungen für Förderzusagen wird eine neue Form der Subventionierung eingeführt. Zu Gunsten des Kartells atomarer und fossiler Energieerzeuger ist damit die ursprünglich erfolgreiche Förderung erneuerbarer Energien pervertiert. Nur kapitalkräftige Unternehmen haben Aussicht, von den diesen neuen Subventionen zu profitieren.

Mit Einführung von Ausschreibungsverfahren zur Errichtung von PV- und Windkraftanlagen wurde ein Bürokratiemonster gegen Bürger- und Mieterstrom errichtet.

Mit meinem Beitrag möchte ich zur Erarbeitung eines Gegenentwurfs zum EEG 2017 aufrufen. Die Aufrechterhaltung des bestehenden Preisdiktats des Kartells der Energiekonzerne und Übertragungsnetzbetreiber kann nur mit einem gemeinnützigen Gesetz verhindert werden, an dem es nicht federführend beteiligt ist.

Energieversorgung mit atomaren und fossilen Energieträgern rechnet sich für Verbraucher nur scheinbar. Umweltkosten durch Ausbeutung atomarer und fossiler Energieträger sind Subventionen für Stromkartell und Betreiberkonzerne. Der Allgemeinhalt werden sie als Steuerbelastungen aufgedrückt, unabhängig ob und wie viel Strom sie verbrauchen.

Börsenhandel mit Strom, dessen Gestehungskosten nicht im Voraus berechnet werden können, ist Legalisierung leistungsloser Handelsgewinne. Meines Wissens werden keine Wahrsager für Verfügbarkeit von Sonnenschein und Wind an der Strombörse beschäftigt.

Wer Börsenhandel mit Strom gesetzlich sanktioniert, leistet Betrügereien Vorschub, die mit organisierter Kriminalität vergleichbar sind.

Initiativen von Bürgergenossenschaften für die Energiewende können nur am Leben erhalten werden, wenn sie vor dem Diktat pauschalisierter Strompreise gesetzlich geschützt sind. Die Bundesregierung hat den Übertragungsnetzbetreibern die Hoheit über die Stromtransportpreisbildung übertragen. Sie nutzen sie in eigenem Interesse. Für kostenbezogene Transparenz von Stromerzeugungs- und -Transportpreisgrundlagen enthält das EEG 2017 keine Vorschriften.

Dieser Mangel wird vom Kartell genutzt, um die Dezentralisierung der Energieversorgung zu hintertreiben: Pauschalpreise bewirken, dass Kostenvorteile verbrauchernaher Stromerzeugung nicht erkannt und ungenutzt bleiben.

Das EEG 2017 hält industrielle Verbraucher von Eigenversorgung aus regenerativen Quellen ab, weil ihnen dafür EEG-Umlage abverlangt wird. Es lässt sich kaum verbergen, dass damit faktisch die Entnahme von Sonnen- und Windenergie besteuert wird. Dem Abwürgen der Energiewende durch Braunkohlen-Brückentechnologen der Bundesregierung und Landesregierungen NRW, Sachsen und Brandenburg werden keine Grenzen gesetzt.

Vielverbrauchenden Unternehmen als Abnehmer von Atom- und Kohlestrom werden EEG-Umlage und Stromtransportkosten auf Kosten der übrigen Verbraucher erlassen. Das Steuersystem befreit sie von verursachten Umweltkosten zu Lasten der Allgemeinheit.

Bundestag und Bundesrat lassen zu, dass privatwirtschaftlich organisierte Netzbetreiber die Kosten für den Netzausbau eintreiben. Der Netzausbau zum Abtransport überschüssigen Kohlestroms wird vom Steueraufkommen finanziert. Die vom Volke gewählte Regierung stützt die Dominanz der auf Gewinnmaximierung orientierten Konzerne.

Was nimmt es Wunder, dass die Bundesregierung CETA und TTIP fordert, um gegebenenfalls Verfassungsbeschwerden gegen das EEG 2017 aushebeln zu können.

Grundsätzlich hat jede Förderung der Energieversorgung aus dem Steueraufkommen keine Berechtigung mehr.

Ein gemeinnütziges Gesetz zur Energieversorgung muss den Verursachern die Umweltkosten auferlegen. Sie sind für Finanzierung

- der kontrollierten und sicheren Aufbewahrung des strahlenden Mülls und
- für Energiespeicherung

in staatliche Obhut zu geben.

Unterlassene Speicherung verfügbarer Überschüsse von Sonnen- und Windenergie verhindert die Realisierung der Vereinbarungen des Pariser Klimagipfels.

Betreiber von Atom- und Kohlekraftwerken, die nicht in Echtzeit auf Schwankungen von Sonne und Wind reagieren können, müssen gesetzlich mit der Kostenerstattung ungenutzten Sonnen- und Windstroms beauftragt werden. Ohne Forderung der Errichtung von Energiespeicher- und Umwandlungsanlagen ist Klimarettung nicht möglich.

Wesentlich unbürokratischer als das geltende EEG 2017 ist ein gemeinnütziges Gesetz zur Versorgung mit Erneuerbaren Energien. Es verhindert Verschleierungstaktiken zur Aufrechterhaltung der Macht des Kartells der Energieversorger und bedarf mit Sicherheit keiner 157 Seiten.

Die Ablösung von Atom- und Kohlestrom ist mit sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Gewinn verbunden. Das gemeinwohlorientierte Gesetz muss die Nutzung dieser Vorteile für die Gemeinschaft verordnen.

Eine vom Mehrheitswillen des Volkes getragene Gesetzesvorlage gibt es offensichtlich nur mit außerparlamentarischen Initiativen.

Sie könnten von diesem Konvent ausgehen.

*Anmerkung:*

*Das von Staatssekretär für Energiepolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Rainer Baake verteidigte EEG 2017 ist nicht mehr reparabel. Dafür spricht u. a., dass er in seiner Verteidigungsrede nicht auf die von Prof. Dr. Volker Quaschnig nachgewiesenen Voraussetzungen zur Verhinderung einer Klimakatastrophe eingegangen ist.*

*Zum EEG 2017, in dem der Vorrang für Erneuerbare Energien des Ursprungsgesetzes aufgehoben wird, könnte der Gegenentwurf unter dem Titel „Gesetz für den Vorrang dezentraler regenerativer Energieversorgung“ entwickelt werden.*

*Wesentlicher Bestandteil sollte die Ablösung noch ausstehender EEG-Einspeisevergütungen auf dem Verhandlungsweg sein. Ziel ist die Befreiung der Gläubiger von Netzabhängigkeit durch Übereignung von Batteriespeichertechnik an Stelle noch ausstehender Einspeisevergütung.*

*Perspektivisch müsste mit dem „Gesetz für den Vorrang dezentraler regenerativer Energieversorgung“ ein „Gesetz für ökologisch-soziale Energieversorgung“ vorbereitet werden (siehe hierzu die Folie „Ökologisch-soziale Energieversorgung erfordert:“*

Dieter Brendahl